

# VEREINS SATZUNG

## § 1

### Name, Vereinsregister, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

**„INAF – Institut für nachhaltiges, ethisches Finanzwesen e.V.“**

2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung und
- die Förderung des Verbraucherschutzes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO).

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Vorbereitung und Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Diskussionsrunden zu Nachhaltigkeit und Ethik in der Wirtschafts- und Finanzwelt;
- die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Beiträgen, Lehrmaterialien, Filmen und Studien in allen Formen der Medien zum Thema nachhaltige bzw. ethische Finanzen;
- die Förderung, Begleitung, Betreuung und ggf. Initiierung wissenschaftlicher Projekte zum Thema nachhaltige bzw. ethische Geldanlage sowie Förderung von bzw. die Mitwirkung bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen;
- Mitwirkung bei der Entwicklung und Sicherstellung hoher Qualitätsstandards in der Aus- und Weiterbildung im Bereich nachhaltiger Geldanlagen;
- die Förderung journalistischer und künstlerischer Auseinandersetzung zum Thema nachhaltiges, ethisches Finanzwesen, auch in Form von Preisen und anderen Anerkennungen journalistischer oder künstlerischer Arbeit.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten die Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Aktive Mitglieder sind voll stimmberechtigt.
2. Der Verein kann natürliche oder juristische Personen als Fördermitglieder haben. Die Fördermitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
3. Die aktiven Mitglieder und die Fördermitglieder müssen sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichten.

### **§ 5**

#### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ablehnen, wenn er der Auffassung ist, dass die Mitgliedschaft dem Vereinszweck nicht förderlich ist. Gegen die Ablehnung kann, innerhalb von vier Wochen nach der Ablehnung, Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sind die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder einstimmig für die Aufnahme, so erfolgt diese.

### **§ 6**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Die Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
3. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
4. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags. Die Regelungen dieses Abs. 4 gelten auch für verstorbene Mitglieder.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Aktive Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Fördermitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag, bezogen auf ein Kalenderjahr, werden vom Vorstand sowohl für aktive Mitglieder als auch für Fördermitglieder festgelegt. Der Vorstand entscheidet auch über einen anteiligen Mitgliedsbeitrag für Mitglieder, die während eines laufenden Jahres in den Verein eintreten.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
4. Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, werden schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Zahlt das Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb von weiteren drei Monaten nach dieser Erinnerung, so kann der Vereinsvorstand das Mitglied ausschließen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, z.B. ein Beirat, gebildet werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Die Amtsperiode ist zeitlich nicht begrenzt. Vorstand kann nur eine natürliche Person sein. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle, Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen. Im Falle der vollständigen Verhinderung des Vorstandes von mehr als sechs Monaten wählt die Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für
  - Änderungen der Satzung;
  - Neuwahl und Entlastung des Vorstandes;
  - Berufungen gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung;
  - Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Diese wird als Videokonferenz durchgeführt; ersatzweise ist die Einberufung als Präsenzversammlung zulässig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt elektronisch per Email unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Soweit die Einberufung per E-Mail nicht möglich ist erfolgt sie ersatzweise schriftlich. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-Email folgenden Tag bzw. im Fall der ersatzweisen schriftlichen Einladung mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladungs-Email gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Emailadresse gerichtet ist. Im Fall der ersatzweisen schriftlichen Einladung gilt dieses dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Versammlungen sind nicht öffentlich.
6. Vorschläge und Anträge werden vom Vorstand gesammelt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und zu beurkunden. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung berufen.
9. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung Opportunity International Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.